

Bleiberecht

W272 1234580-2

vom 20.2.2023

Russische

Föderation/

Tschetschenien

1 Kind, 4 Jahre, in

Österreich geboren,

Verwandtschaft in

Österreich

Zusammenfassung:

Tschetschenische Mutter und ihr zweitjüngstes Kind, mit viel aufenthaltsberechtigter Verwandtschaft, Mutter hat 4 aufenthaltsberechtigte Kinder (davon 3 Kinder aus erster Ehe und ein Baby mit Status von dessen Vater abgeleitet) bzw. BP2 hat 10 aufenthaltsberechtigte Halbgeschwister und Stiefvater, Mutter wegen des Verbrechens der terroristischen Vereinigung und des Verbrechens der kriminellen Organisation zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt, davon wurden 16 Monate bedingt nachgesehen, Mutter lebt seit 2002 in Österreich, ab 2004 Asylberechtigte, Aberkennungsverfahren, Rückkehrentscheidung würde Kindeswohl aller Kinder der BP1 betreffen

Beschwerdeführer:innen:

BP1 Mutter, **BP2** Tochter, 4 Jahre

Beide StA Russische Föderation/Tschetschenien

Mutter leben seit 21 Jahren in Österreich, Tochter in Österreich geboren

Verfahrensgang:

15.02.2002 Antrag auf internationalen Schutz der damals noch mj. BP1 durch ihre Mutter

22.03.2004 Ubas gewährte Asyl

14.03.2016 Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Graz, Berufung der Staatsanwaltschaft Graz mit Urteil des Oberlandesgerichtes vom 01.09.20.17, gemäß § 278 a und § 278 b (2) StGB zu einer Freiheitsstrafe im Ausmaß von 24 Monaten verurteilt, wobei 16 Monaten bedingt nachgesehen wurde

18.07.2018 BFA Status der Asylberechtigten aberkannt

16.01.2020 Antrag auf internationalen Schutz für BF2 mit abweisender Entscheidung durch BFA

20.02.2023 BVwG Erkenntnis, Erteilung eines Bleiberechts

Feststellungen:

BF1 ist Mutter von 5 Kindern, die älteren drei Kinder leben bei den Großeltern (Eltern der BF1), deren Vater und auch Vater von BF2 kam in Syrien ums Leben, diese drei Kinder (bzw. älteren Geschwister von BF2) verfügen über einen Aufenthaltstitel Daueraufenthalt-EU, das jüngste Kind von BF1 entstammt der derzeitigen Beziehung mit einem ebenfalls aufenthaltsberechtigten tschetschenischstämmigen Mann (der 7 weitere Kinder hat), weshalb das jüngste Kind (bzw. jüngerer Bruder von BF2) ebenfalls über ein Aufenthaltsrecht verfügt

Zitate:

3.5.4.1. Vom Begriff des „Familienlebens“ in Art. 8 EMRK ist nicht nur die Kernfamilie von Eltern und (minderjährigen) Kindern umfasst, sondern z. B. auch Beziehungen zwischen Geschwistern (EKMR 14.03.1980, Appl. 8986/80, EuGRZ 1982, 311) und zwischen Eltern und erwachsenen Kindern (etwa EKMR 06.10.1981, Appl. 9202/80, EuGRZ 1983, 215). Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass eine gewisse Beziehungsintensität vorliegt. Es kann nämlich nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass zwischen Personen, welche miteinander verwandt sind, immer auch ein ausreichend intensives Familienleben iSd Art. 8 EMRK besteht, vielmehr ist dies von den jeweils gegebenen Umständen, von der konkreten Lebenssituation abhängig. Der Begriff des „Familienlebens“ in Art. 8 EMRK setzt daher neben der Verwandtschaft auch andere, engere Bindungen voraus; die Beziehungen müssen eine gewisse Intensität aufweisen. So ist etwa darauf abzustellen, ob die betreffenden Personen zusammenleben, ein gemeinsamer Haushalt vorliegt oder ob sie (finanziell)

voneinander abhängig sind (vgl. etwa VwGH 26.01.2006, [2002/20/0423](#); 08.06.2006, 2003/01/0600; 26.01.2006, [2002/20/0235](#), worin der Verwaltungsgerichtshof feststellt, dass das Familienleben zwischen Eltern und minderjährigen Kindern nicht automatisch mit Erreichen der Volljährigkeit beendet wird, wenn das Kind weiter bei den Eltern lebt).

Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 BFA-VG sind bei einer Rückkehrentscheidung, von welcher Kinder bzw. Minderjährige betroffen sind, die besten Interessen und das Wohlergehen dieser Kinder, insbesondere das Maß an Schwierigkeiten, denen sie im Heimatstaat begegnen, sowie die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen sowohl zum Aufenthaltsstaat als auch zum Heimatstaat zu berücksichtigen. Maßgebliche Bedeutung kommt hinsichtlich der Beurteilung des Kriteriums der Bindungen zum Heimatstaat nach § 9 Abs. 2 Z 5 BFA-VG dabei den Fragen zu, wo die Kinder geboren wurden, in welchem Land und in welchem kulturellen und sprachlichen Umfeld sie gelebt haben, wo sie ihre Schulbildung absolviert haben, ob sie die Sprache des Heimatstaats sprechen, und insbesondere, ob sie sich in einem anpassungsfähigen Alter (vgl. VwGH 10.09.2021, Ra 2021/18/0158 bis 0163; VwGH 21.06.2021, Ra 2021/14/0096 bis 0100; VwGH 16.06.2021, [Ra 2020/18/0457](#) bis 0460; VwGH 07.06.2021, Ra 2021/18/0176 bis 0180; VwGH 05.05.2021, Ra 2021/18/0050 bis 0053; VwGH 24.09.2019, [Ra 2019/20/0274](#); VwGH 25.04.2019, [Ra 2018/22/0251](#); VwGH 13.11.2018, [Ra 2018/21/0205](#)).

Das „Kindeswohl“ ist ein Rechtsbegriff, der letztlich von den Behörden und Gerichten zu beurteilen ist. § 138 ABGB enthält eine nicht abschließende Aufzählung von für das Wohl des Kindes bedeutenden Aspekten, um in allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten unter anderem den Behörden und Gerichten Anhaltspunkte für die Beurteilung dieses Rechtsbegriffs zu bieten (vgl. VwGH 15.05.2019, [Ra 2018/01/0076](#))

§ 138 ABGB dient auch im Bereich verwaltungsrechtlicher Entscheidungen, in denen auf das Kindeswohl Rücksicht zu nehmen ist, als Orientierungsmaßstab (vgl. VwGH 29.09.2021, [Ra 2021/01/0294](#) bis 0295; 14.12.2020, Ra 2020/20/0408; 23.09.2020, Ra 2020/14/0175; 30.04.2020, Ra 2019/21/0362 bis 0365; 24.09.2019, Ra 2019/20/0274). Insbesondere ist der Frage der angemessenen Versorgung und sorgfältigen Erziehung der Kinder (Z 1), der Förderung ihrer Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten (Z 4) sowie allgemein um die Frage ihrer Lebensverhältnisse (Z 12) nachzugehen. Aus der genannten Bestimmung ergibt sich überdies, dass auch die Meinung der Kinder zu berücksichtigen ist (Z 5) und dass Beeinträchtigungen zu vermeiden sind, die Kinder durch die Um- und - 44 - Durchsetzung einer Maßnahme gegen ihren Willen erleiden könnten (Z 6). Ein weiteres Kriterium ist die Aufrechterhaltung von verlässlichen Kontakten zu wichtigen Bezugspersonen und von sicheren Bindungen zu diesen Personen (Z 9) (vgl. VwGH 30.04.2020, [Ra 2019/21/0362](#) bis 0365). Die Berücksichtigung des Kindeswohls stellt im Kontext aufenthaltsbeendender Maßnahmen lediglich einen Aspekt im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung dar; das Kindeswohl ist daher bei der Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen von Fremden nicht das einzig ausschlaggebende Kriterium. Die konkrete Gewichtung des Kindeswohls im Rahmen der nach § 9 BFA-VG vorzunehmenden Gesamtbetrachtung bzw. Interessenabwägung hängt vielmehr von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab (vgl. VwGH 29.09.2021, [Ra 2021/01/0294](#) bis 0295; 08.09.2021, Ra 2021/20/0166 bis 0170).

Die BF1 lebt mit ihrem traditionell verheirateten Ehemann und den beiden gemeinsamen Kindern, BF2 (XXXX in Österreich geboren) und Sohn XXXX (XXXX in Österreich geboren) in einem gemeinsamen Haushalt. Die Ehe wurde 2016 geschlossen und daher zu einem Zeitpunkt als die BF1 und ihr Ehemann von einem gesicherten Aufenthalt in Österreich

ausgehen konnten. Außerdem hat die BF1 noch drei weitere Kinder (XXXX XXXX, XXXX XXXX und XXXX XXXX alle in Österreich geboren) aus einer früheren Ehe, welche bei den Eltern der BF1 in Graz leben, die Schule besuchen und über einen „Daueraufenthalt-EU“ verfügen. Die BF1 hat regelmäßig persönlichen – mit Besuche während Schulferien oder an den Wochenenden- oder auch telefonischen Kontakt und stellt auch für ihre drei älteren Kinder eine wichtige Bezugsperson dar. Außerdem hat der Ehemann der BF1 auch weitere 7 Kinder aus anderen Beziehungen, die zum Teil ebenfalls während den Schulferien Zeit bei ihrem leiblichen Vater, dem Ehemann der BF1 verbringen. Die BF2 wächst sohin im gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern und Bruder auf und besteht auch Kontakt zu den drei Halbgeschwistern (mütterlicherseits) mit denen sie gemeinsam die Weihnachtsferien verbracht hat und auch zu den 7 Halbgeschwistern (väterlicherseits) durch Besuche. **Die BF haben daher ein bestehendes Familienleben in Österreich, in welches bei Rückkehr in den Herkunftsstaat eingegriffen wird.** Der Ehemann der BF1 und Vater der BF2 verfügt ebenso über einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet, der Antrag auf internationalen Schutz bezüglich des Kindes XXXX geboren am XXXX ist beim BFA noch anhängig. Eine Rückkehr der Familie ist daher zu diesem Zeitpunkt nicht zumutbar, zumal alle Kinder auch in Österreich geboren sind, die älteren hier in die Schule gehen und keinen Bezug zum Herkunftsstaat haben. **Bei einer Rückkehrentscheidung der BF würde insbesondere auch im Sinne des Kindeswohls in das Familienleben unverhältnismäßig eingegriffen. Die BF1 ist als Mutter eine wichtige Bezugsperson für ihre Kinder, auch für die in Graz aufhältigen und ist die Aufrechterhaltung von diesem verlässlichen Kontakt, zumal auch der Kindsvater der älteren Kinder bereits verstorben ist, ein wichtiges Kriterium für das Kindeswohl. Eine Rückkehrentscheidung in die Russische Föderation gegen die BF1 würde massiv in die Mutter-Kind-Beziehung eingreifen und nicht dem Kindeswohl entsprechen. So ist aber den älteren Kindern ebenso eine Rückkehr in die Russische Föderation gemeinsam mit ihrer Mutter und den jüngeren Geschwistern auch nicht zumutbar, weil sie einerseits mit den Großeltern in Graz wichtige Bezugspersonen verlieren würden und aus ihrem gewohnten sozialen Umfeld herausgerissen werden würden, zumal sie sich seit ihrer Geburt zwischen 15 und 9 Jahren im Bundesgebiet aufhalten, aufwachsen und sozialisiert wurden und sich die älteren Kinder auch nicht mehr in einem anpassungsfähigen Alter befinden. Zudem besuchen die älteren Kinder im Bundesgebiet auch die Schule und verfügen über eine Aufenthaltsberechtigung. Eine Rückkehrentscheidung würde einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Familienleben der BF und eine Verletzung des Kindeswohls der Kinder der BF1 darstellen.**

3.5.4.2. Unter dem „Privatleben“ sind nach der Rechtsprechung des EGMR persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind, zu verstehen (vgl. EGMR 16.06.2005, Fall Sisojeva ua., Appl. 60654/00, EuGRZ 2006, 554). Bei der Beurteilung der Frage, ob der BF in Österreich über ein schützenswertes Privatleben verfügt, spielt die zeitliche Komponente eine zentrale Rolle, da – abseits familiärer Umstände – eine von Art. 8 EMRK geschützte Integration erst nach einigen Jahren im Aufenthaltsstaat anzunehmen sind (vgl. Thym, EuGRZ 2006, 541). Einem inländischen Aufenthalt von weniger als fünf Jahren kommt für sich betrachtet noch keine maßgebliche Bedeutung hinsichtlich der durchzuführenden Interessenabwägung zu (VwGH 15.03.2016, [Ra 2016/19/0031](#); 23.06.2015, [Ra 2015/22/0026](#)).

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Interessenabwägung gemäß Art. 8 EMRK ist bei einem mehr als zehn Jahre dauernden inländischen Aufenthalt des Fremden regelmäßig von einem Überwiegen der persönlichen Interessen an einem Verbleib in Österreich auszugehen. Nur dann, wenn der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit überhaupt nicht genützt hat, um sich sozial und beruflich zu integrieren, wurden etwa

Aufenthaltsbeendigungen ausnahmsweise auch nach so langem Inlandsaufenthalt noch für verhältnismäßig angesehen. Diese Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK ist auch für die Erteilung von Aufenthaltstiteln relevant (VwGH 26.03.2015, [2013/22/0303](#); VwGH 16.12.2014, [2012/22/0169](#); VwGH 19.11.2014, [2013/22/0270](#); VwGH 10.12.2013, [2013/22/0242](#)).

Die "Zehn-Jahres-Grenze" in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes spielt jedoch nur dann eine Rolle, wenn einem Fremden kein strafrechtliches Fehlverhalten vorzuwerfen ist. Der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, dass es von einem Fremden, welcher sich im Bundesgebiet aufhält, als selbstverständlich anzunehmen ist, dass er die geltenden Rechtsvorschriften einhält. Zu Lasten eines Fremden ins Gewicht fallen jedoch sehr wohl rechtskräftige Verurteilungen durch ein inländisches Gericht (vgl. VwGH 27.02.2007, Zl. [2006/21/0164](#), mwN, wo dieser zum wiederholten Male klarstellt, dass das Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung den öffentlichen Interessen im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK eine besondere Gewichtung zukommen lässt) und das Interesse an einer Rückkehrentscheidung in einer Gesamtabwägung schwerer wiegen können als familiäre Interessen (vgl. etwa VwGH 31.08.2017, [Ro 2017/21/0012](#)). In Fällen gravierender Kriminalität und daraus ableitbarer hoher Gefährdung der öffentlichen Sicherheit steht die Zulässigkeit der Erlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auch gegen langjährig in Österreich befindliche Fremde, selbst wenn sie - wie im vorliegenden Fall - Ehegatten österreichischer Staatsbürger sind, nicht in Frage (vgl. VwGH 23.02.2016, Zl. [Ra 2015/01/0249](#), mit Verweis auf VwGH 03.09.2015, Zl. [2015/21/0121](#)). Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof in mehreren Entscheidungen auch zum Ausdruck gebracht, dass ein größeres öffentliches Interesse an der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme folgende Umstände in Anschlag gebracht werden können. So z. B. neben den genannten strafgerichtlichen Verurteilungen auch, Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften (wie etwa das Ausländerbeschäftigungsgesetz; siehe das Erkenntnis vom 16. Oktober 2012, 2012/18/0062, sowie den Beschluss vom 25. April 2014, Ro 2014/21/0054), eine zweifache Asylantragstellung (vgl. den Beschluss vom 20. Juli 2016, Ra 2016/22/0039, sowie das Erkenntnis Ra 2014/22/0078 bis 0082), unrichtige Identitätsangaben, sofern diese für die lange Aufenthaltsdauer kausal waren (vgl. die zitierten Erkenntnisse Ra 2015/21/0249 bis 0253 sowie Ra 2016/21/0165). Nicht übersehen wird, dass die 10-Jahres Grenze für jene Fälle berücksichtigt wurde, indem der BF noch über keinen gesicherten Aufenthalt im Bundesgebiet verfügte. Der BF jedoch bereits seit 2006 als Asylberechtigter über ein gesichertes und unbefristetes Aufenthaltsrecht verfügte.

Bei der Beurteilung des Grades der Integration des Fremden sind insbesondere die Selbsterhaltungsfähigkeit, die schulische und berufliche Ausbildung, die Beschäftigung, Vorhandensein einer Einstellungszusage, familiäre Bindungen in Österreich, Freundes und Bekanntenkreis in Österreich, aktive Teilnahme am Vereinsleben, Vorlage von Empfehlungsschreiben, Erwerb eines Führerscheines und die Kenntnisse der deutschen Sprache zu berücksichtigen (vgl. dazu etwa VwGH 03.10.2013, Zl. [2012/22/0023](#) und VwGH 17.10.2016, [Ro 2016/22/0005](#)). Die Umstände, dass ein Fremder perfekt Deutsch spricht sowie sozial vielfältig vernetzt und integriert ist, stellen keine über das übliche Maß hinausgehenden Integrationsmerkmale dar (Hinweis E 26. November 2009, 2008/18/0720). Es ist aber auch noch die Verbundenheit zum Heimatstaat zu berücksichtigen.

Im gegenständlichen Fall bedeutet das:

Die BF1 befindet sich nunmehr seit ca. 20 Jahren im Bundesgebiet, zumal sie im Februar 2002 noch als Minderjährige eingereist ist, seit 2004 asylberechtigt ist und leben hier auch ihre Eltern, drei Schwestern, ein Onkel, eine Tante sowie die Schwiegerfamilie. Weiters ist die BF1 traditionell verheiratet und lebt mit ihrem Mann und den gemeinsamen zwei Kindern in einem Haushalt. Die BF1 hat weitere drei minderjährige Kinder, welche in Österreich bei ihren Eltern

leben einen Aufenthaltstitel bzw. Aufenthaltsberechtigung haben und zu denen sie persönlichen und telefonischen Kontakt hat. Die Kinder sind alle minderjährig. Zu ihren Familienangehörigen und den Familienangehörigen ihres Ehemannes sowie auch zu ihren weiteren sieben Stiefkindern besteht regelmäßiger Kontakt.

Die BF1 hat hauptsächlich Kontakt mit tschetschenischen aber auch vereinzelt mit österreichischen Staatsbürgern. Die BF1 besuchte drei Jahre die Hauptschule in Österreich, absolvierte keine Deutsch- oder Integrationsprüfung, aber spricht sehr gut Deutsch. Weiters war die BF1 auch beruflich in Österreich fallweise integriert, so hat sie zwischen den Karenzzeiten und Geburten ihrer Kinder zuletzt mehrere Monate bei einem Reinigungsunternehmen Ende 2016 bis Anfang 2018 und Mitte 2019 bis Anfang 2020 als Verkäuferin gearbeitet und davor arbeitete sie unter anderem 2018 als Stubenfrau in einem Hotel im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrests. Nicht übersehen wird, dass die BF1 auch Sozialhilfe, Arbeitslosengeld und bedarfsorientierte Mindestsicherung bezog. Es besteht eine soziale, berufliche und sprachliche Integration in Österreich.

Die BF2 ist in Österreich am XXXX geboren und lebt im gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern (BF1 und Ehemann) sowie ihrem jüngeren Bruder. Außerdem sind ihre Großeltern und weitere 10 Halbgeschwister in Österreich aufhältig und aufenthaltsberechtigt, zu denen regelmäßig Kontakt besteht. Die BF2 ist für den Kindergarten angemeldet und spricht neben wenig Tschetschenisch auch Deutsch. Die BF 2 ist von ihrer Mutter abhängig und hat keinen Kontakt bzw. persönlichen Bezug zur Russischen Föderation.

Im Vergleich hierzu, hat die BF1 geringere Bindungen zum Herkunftsstaat: Sie spricht zwar fließend Tschetschenisch und Russische und kennt die tschetschenische Kultur und ist bis zu ihrem 13. Lebensjahr in Tschetschenien aufgewachsen. Sie verbrachte aber nunmehr ihren Großteil ihres Lebens in Österreich, insbesondere auch ihre Jugend. Der BF war seit ihrer Ausreise 2002 nicht mehr in der Russischen Föderation, aber verfügt über einen russischen Auslandsreisepass und hat noch regelmäßigen Kontakt nach Tschetschenien zu ihrer Oma und weiteren Verwandten. Der Großteil ihrer Familie ist aber in Österreich aufhältig.

Die BF2 war noch nie in der Russischen Föderation und kam im Bundesgebiet zur Welt, wobei sie durch ihre Eltern und Großeltern im Familienverband mit der tschetschenischen Kultur auch vertraut gemacht wird.

In Hinblick auf die Abwägung hinsichtlich einer Aufenthaltsbeendigung, ist aber auch die strafgerichtliche Verurteilung, auch unter dem Aspekt der Verhinderung weiterer strafbarer Handlungen miteinzubeziehen. Es ist insbesondere Bedacht zu nehmen, ob die BF1 zum Entscheidungszeitpunkt eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt oder ob eine positive Zukunftsprognose getroffen werden kann:

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Gesinnungswandel eines Straftäters grundsätzlich daran zu messen, ob und wie lange er sich - nach dem Vollzug einer Haftstrafe - in Freiheit wohlverhalten hat; für die Annahme eines Wegfalls der aus dem bisherigen Fehlverhalten ableitbaren Gefährlichkeit eines Fremden ist somit in erster Linie das Verhalten in Freiheit maßgeblich. Dabei ist der Beobachtungszeitraum umso länger anzusetzen, je nachdrücklicher sich die Gefährlichkeit des Fremden in der Vergangenheit manifestiert hat (vgl. dazu etwa VwGH 04.04.2019, Zl. Ra 2019/21/0060-5 Rz 11).

Die BF1 wurde wie bereits dargestellt wegen des Verbrechens der terroristischen Vereinigung und des Verbrechens der kriminellen Organisation nach § 279a und § 278 b (2) StGB zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt, wobei davon 16 Monate unter Bestimmung einer Probezeit und Anordnung der Bewährungshilfe bedingt nachgesehen wurde. Auch wenn die BF ansonsten unbescholten war und einen ordentlichen Lebenswandel führte, so wird seitens des Verwaltungsgerichtes nicht übersehen, dass sich bei ihrer Verurteilung erschwerend das

Zusammentreffen von zwei Verbrechen und der Umstand, dass die BF1 drei minderjährige Kinder in das Kriegsgebiet im Wissen um deren absehbar bevorstehende Kampfausbildung und nachfolgenden Kampfeinsatz auf Seiten der Terrororganisationen mitnehmen wollte, auswirkte. Dieses Vorgehen der BF1 stellte auch einen besonders verwerflichen Missbrauch der ihr gesetzlich eingeräumten Vertretungsbefugnis dar und spiegelte auch die Bereitschaft wider, selbst das Leben der ihrer Obsorge anvertrauten Kinder für die Verfolgung terroristischer Ziele zu opfern. Dem ist zu entgegnen, dass die BF1 unter massiver Beeinflussung ihres damaligen Mannes (starb XXXX in Syrien) und einer Person von der Moschee handelte und anlässlich der Strafverhandlung eine gesellschaftliche Umorientierung zeigte und das Strafgericht einen großen Teil der ohnehin am untersten Strafraumen angesetzten Freiheitsstrafe, unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachsah, weil angenommen wurde, dass die bloße Androhung der Vollziehung dieses Teiles der Strafe genügen wird, um die BF1 von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen dieser oder ähnlicher Art abzuhalten. Die BF1 zeigte ein positives Nachtatverhalten, führte einen geordneten Lebenswandel, verbüßte den restlichen bedingten Teil der Haftstrafe im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrests und wurde seit mehr als acht Jahren nicht mehr straffällig. Hinweise auf eine anhaltende ausgehende Gefährlichkeit der BF1 für die Sicherheit der Republik Österreich bestehen zum Entscheidungszeitpunkt nicht und sie auch keine Berührungspunkte mehr mit radikal-islamistischen Gedankengut.

So geht auch das Verwaltungsgericht derzeit von keiner Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit aus, weil die BF1 seit ihrer ersten und letzten Verurteilung vom 14.03.2016 einen ordentlichen Lebenswandel führte, sohin ein positives Nachtatverhalten zeigte, die angeordneten Bewährungshilfe wahrnahm, den restlichen bedingten Teil der Haftstrafe im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrests verbüßte und seit mehr als acht Jahren ein straffreies Leben führt. Sodass das Verwaltungsgericht davon ausgeht, dass die BF1 aufgrund des verspürten Haftübels keine weiteren Straftaten begehen wird und auch keine Berührungspunkte mehr mit radikal-islamistischen Gedankengut hat. Sie ist nicht besonders religiös, weltoffen und bemüht, eine liebevolle und vertrauenswürdige Mutter für ihre Kinder und möchte sich in Österreich eine Zukunft für sich und ihre Kinder aufzubauen.

So ist im Sinne einer Interessensabwägung der geringen Bindungen im Herkunftsstaat und der Integration in Österreich aufgrund ihres langen Aufenthaltes (über 20 Jahre und die BF2 seit ihrer Geburt) in Österreich, der familiären Beziehungen und erfolgten sozialen, beruflichen sowie sprachlichen Integration, trotz strafgerichtlicher Verurteilungen der BF1 von einem Überwiegen der persönlichen Interessen sowohl hinsichtlich der BF 1 als auch der BF 2 am Verbleib im Bundesgebiet gegen die öffentlichen Interessen an der aufenthaltsbeendenden Maßnahme gegeben. Es wird nicht übersehen, dass die BF1 noch einen Bezug zum Herkunftsstaat hat und diesen auch über die letzten Jahre aufrecht hielt. Dem gegenüber steht aber ihr langer Aufenthalt im Bundesgebiet, ihr festgestelltes Familien- und Privatleben und **Bedenken zum Kindeswohl der BF2 und den weiteren indirekt betroffenen Kindern von der Rückkehrentscheidung der BF1**, entgegen. Auch wenn das öffentliche Interesse der Sicherheit und Ordnung schwer wiegt und selbstverständlich angenommen werden kann, dass sich ein Fremder an die geltende Rechtsordnung hält sowie eine Aufenthaltsbeendigung unter dem Aspekt der Verhinderung weiterer Straftaten zu prüfen ist, so zeigt der BF über mehrere Jahre ein positives Nachtatverhalten und stellt zum Entscheidungszeitpunkt keine Gefahr mehr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit dar und wird von einer positiven Zukunftsprognose ausgegangen. Auch der Ehemann und Vater lebt mit einer Aufenthaltsberechtigung im Bundesgebiet.

Somit geht das Gericht auch in Hinblick der strafgerichtlichen Verurteilungen der BF1 in einer Gesamtbetrachtung iS des § 9 BFA-VG davon aus, dass das öffentliche Interesse an der Beendigung des Aufenthaltes der BF im Bundesgebiet das persönliche Interesse der BF am Verbleib im Bundesgebiet nicht überwiegt und daher durch die angeordnete Rückkehrentscheidung gem. § 52 FPG eine Verletzung des Art 8 EMRK vorliegt.

Die von der belangten Behörde erlassene Rückkehrentscheidung ist daher zum Entscheidungszeitpunkt unverhältnismäßig im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK und verletzt auch das Kindeswohl.

Bei einer etwaigen weiteren strafrechtlichen Verurteilung oder sicherheitsgefährdenden Verhalten der BF1 bleibt es der belangten Behörde unbenommen ein neues Verfahren durchzuführen.

3.5.5. Da die maßgeblichen Umstände in ihrem Wesen nicht bloß vorübergehend sind, ist die Erlassung einer Rückkehrentscheidung in Bezug auf den Herkunftsstaat Russische Föderation gemäß § 9 Abs. 3 BFA-VG auf Dauer für unzulässig zu erklären.